



GEMEINDEAMT TRAUNKIRCHEN

Ortsplatz 1, 4801 Traunkirchen

Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Traunkirchen, am 14.05.2020

Bearbeiter: Heißl Stefan

Tel.: 07617/2255-24

E-Mail.: heissl@traunkirchen.ooe.gv.at

Zl.: GR/024/2019

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen.

Sitzungstermin: Montag, den 09.12.2019
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Festsaal Waldcampus Österreich Traunkirchen

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Christoph Schragl, MSc. ÖVP

Vizebürgermeister

Vbgm. Andreas Moser ÖVP

Fraktionsobmann

GR Dr. Peter Holzberger ÖVP

GR Mag. Richard Held SPÖ

GR Martin Zemlicka LiFT

Mitglieder

GR Ing. Johann Holzleithner ÖVP

GR Ing. Alois Leitner ÖVP

GV MMag. Iris Loidl ÖVP

GR Rosa Lüftinger ÖVP

GR Ing. Stephan Wolfsgruber ÖVP

GR Jasmin Hessenberger, MSc. SPÖ

GR Waldemar Hessenberger SPÖ

GV Norbert Höller SPÖ

GV Karin Grömer LiFT

GR Dipl. Ing. Nikolaus Nemestothy LiFT

GR Franz Weiermayer LiFT

Ersatzmitglieder

Rudolf Huber SPÖ Vertretung für Frau Lisa Maria Höller
Johanna Nemestothy LiFT Vertretung für Herrn Mag. Johannes Kofler
Ing. Alois Siegesleitner ÖVP Vertretung für Herrn Markus Pangerl

Amtsleiter

AL Stefan Heißl

Nicht Anwesend sind:

Mitglieder

GR Markus Pangerl ÖVP
GR Lisa Maria Höller SPÖ
GV Mag. Johannes Kofler LiFT

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

BGM Christoph Schragl informiert, dass es 6 Dringlichkeitsanträge gibt und die TOP 1 Voranschlag 2020 und TOP 3 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 bis 2024 – Prioritätenreihung von der Tagesordnung genommen werden.

1. TOP 29 - Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut - Bereich Buchberg/Forstpark
a. Einstimmig angenommen
2. TOP 30 – Umwidmung Grst. 170/1 EZ 25 KG 42165 – Errichtung
a. Mehrheitlich angenommen – Enthaltung Richard Held
3. TOP 31 – Umwidmung Grst. 147/2, 452/4 KG 42165 – Zuwo Zufrieden Wohnen GmbH
a. Mehrheitlich angenommen – Enthaltung Richard Held
4. TOP 32 – Abfallgebührenordnung – Neufassung 2020
a. Einstimmig angenommen
5. TOP 33 – Kinderfreundliche und Familienfreundliche Gemeinde
a. Mehrheitlich angenommen – Enthaltung Franz Weiermayer
6. TOP 34 – Internationale Akademie Traunkirchen – IAT – Verleihung Ehrenmedaille
a. Einstimmig angenommen

Tagesordnung:

- 1 . Voranschlag 2020
- 2 . Gebühren und Hebesätze 2020
- 3 . Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 bis 2024 - Prioritätenreihung
- 4 . Darlehen - Volksschulsanierung OÖ Wohnbau - Zwischenfinanzierung - Kassenkredite 2020
- 5 . Bürgschaftsvertrag Raiba Skgt. - VFI (KG) - Zwischenfinanzierung - Darlehen Sanierung Volksschule
- 6 . Gebrauchsabgabenverordnung
- 7 . Volksschule Traunkirchen - Benützungsverordnung Turnsaal
- 8 . Flächenwidmungsplan - Gesamtänderung - Kostentragung
- 9 . Wasserleitungsordnung - Änderung
- 10 . Parkraumkonzept Neu - Parkgebührenordnung
- 11 . Vertrag Büro WSO
- 12 . Kaufvertrag Alte Siedlung
- 13 . Baulandsicherungsverträge
- 14 . Kulturhauptstadt 2024 - Bad Ischl
- 15 . Wege zum Salz - Archäologischen Museum Traunkirchen - Stiftersaal
- 16 . Klosterstube
- 17 . Fraktionsobmann-Stellvertreterwechsel - LifT-Fraktion
- 18 . Nachbesetzungen/Änderungen Ausschüsse - Lift-Fraktion
- 19 . Umwidmungsansuchen einer Teilfläche Gst. 63/3 KG Winkl
- 20 . Neue Umwidmung KG Mühlbachberg Parz. Nr. 35/9 und 35/6
- 21 . Flächenwidmungsplanänderung Grst.Nr. 97/2, EZ 122, KG 42138
- 22 . Flächenwidmungsplanänderung Nr. 16 - 04/2017 - Gst. 278/2 KG MBB - grundsätzliche Einleitung des Verfahrens
- 23 . Gütl am Eck - Grst. Nr. 543/2 - 543/1 KG 42138 - Aufhebung des Gemeindebrauch - Entlassung aus dem öffentlichen Gut

- 24 . Vereinbarung mit LAWOG-Instandhaltungsfonds
- 25 . Wanderwege Sanierungen - Auftragsvergabe
- 26 . VA 2019 - Prüfbericht der BH
- 27 . Beschluss des Prüfberichtes vom 13.11.2019
- 28 . Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage
- 29 . Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut - Bereich Buchberg/Forstpark
- 30 . Umwidmung Grst. 170/1 EZ 25 KG 42165 - Errichtung einer geschotterten Parkplatzfläche
- 31 . Umwidmung - Grst.Nr. 147/2, 152/4 KG 42165 - ZUWO Zufrieden Wohnen GmbH
- 32 . Abfallgebührenordnung - Neufassung 2020
- 33 . Kinderfreundliche und Familienfreundliche Gemeinde
- 34 . Internationale Akademie Traunkirchen - IAT - Verleihung Ehrenmedaille
- 35 . Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 24.10.2019
- 36 . Allfälliges

Protokoll:

TOP 1 Voranschlag 2020

Dieser TOP wurde von der Tagesordnung genommen.

TOP 2 Gebühren und Hebesätze 2020

Sachverhalt:

Da der VA-2020 nicht mehr rechtzeitig für die Gebührenbemessung 2020 beschlossen werden kann, wird dazu im Voranschlagserlass unter 2.19 (IKD v. 7.11.2019) folgendes ausgeführt:

*„Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, **gesonderte** Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden.“*

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 dem GR einstimmig empfohlen, folgende Gebührenanpassungen durchzuführen:

- Erhöhung der Anschlussgebühren um 25% über der Landesvorgabe
 - Wasser – Mind. EUR 2.809,40 und pro m² EUR 18,73 inkl. 10% USt.
 - Kanal – Mind EUR 4.685,60 und pro m² EUR 31,24 inkl. 10% USt.
- Erhöhung der Hundeabgabe auf EUR 62,00
- Die Gebühr für den Wachhund, die Abfallgebühren und die Gebühren für Essen auf Rädern bleiben unverändert.

Es ist daher die Hundeabgabeordnung und die Wasser- und Kanalgebührenordnung wie folgt zu ändern.

Betreff:

Wassergebührenordnung - Abänderung

des § 2 Abs. 1 ab 01.01.2020

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Traunkirchen beschloss in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX eine Abänderung des § 2 Abs. 1 der derzeit geltenden Wassergebührenordnung wie folgt:

§ 2 Abs. 1:

Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 18,73 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.809,40.

Diese Gebühren sind incl. 10 % Umsatzsteuer.

Diese Abänderungen treten ab 01.01.2020 in Kraft.

Diese Abänderungen werden hiermit gem. § 94 der O.Ö. GemO. 1990 öffentlich kundgemacht.

Christoph Schragl, MSc
Bürgermeister

Betreff:

Kanalgebührenordnung - Abänderung

des § 2 Abs. 1 ab 01.01.2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Traunkirchen beschloss in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX eine Abänderung des § 2 Abs. 1 der derzeit geltenden Kanalgebührenordnung wie folgt:

§ 2 Abs. 1:

Die Kanalanschlussgebühren beträgt für bebaute Grundstücke 31,24 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 4.685,60.

Diese Gebühren sind incl. 10 % Umsatzsteuer.

Diese Abänderungen treten ab 01.01.2020 in Kraft.

Diese Abänderungen werden hiermit gem. § 94 der O.Ö. GemO. 1990 öffentlich kundgemacht.

Christoph Schragl, MSc
Bürgermeister

Hundeabgabeordnung:

Kundmachung

Gem. § 94 der OÖ GemO 1990 wird nachstehende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom XX.XX.XXXX mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr 2020 erhoben und beträgt

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 62,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Höhe der Hundeabgaben werden vom Gemeinderat so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 01. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christoph Schragl, MSc.

Freizeitwohnungspauschale:

Kundmachung

Gem. § 94 der OÖ GemO 1990 wird nachstehende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom XX.XX.XXXX, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Traunkirchen erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Christoph Schragl, MSc. e.h.
Bürgermeister

Beschlussprotokoll:

Die neuen bzw. geänderten Verordnungen wurde den Anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Antrag von Vizebgm. Andreas Moser die vorliegenden Gebühren bzw. die vorliegenden Verordnungen zu beschließen, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 3 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 bis 2024 - Prioritätenreihung

Dieser TOP wurde von der Tagesordnung genommen.

TOP 4 Darlehen - Volksschulsanierung OÖ Wohnbau - Zwischenfinanzierung - Kassenkredite 2020

Sachverhalt:

Die OÖ Wohnbau hat dem **Verein zur Förderung der Infrastruktur** eine vorläufige Endabrechnung in der Höhe von EUR 840.000,- inkl. USt übermittelt. Die Summe entspricht den veranschlagten Finanzmitteln bzw. unterschreitet diese um ca. EUR 7.000,-. Da die zugesagten Fördermittel in Höhe von € 628.000,- erst im nächsten Jahr flüssiggemacht werden, ist eine **Zwischenfinanzierung** in Höhe von **EUR 700.000** notwendig. Lt. Auskunft der IKD (Hr. Secklehner) sind für die „Gemeinde KGs die Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung nicht anzuwenden – daher entfällt die Genehmigungspflicht. Auf Verlangen der Bank muss die Gemeinde eine Haftungserklärung im GR beschließen. Es sollten, wie bei der letzten Darlehensaufnahme, wieder drei Banken (Raiba Salzkammergut, Oberbank und Sparkasse) zur Angebotslegung eingeladen werden.

Außerdem sollten die beiden **Kassenkredite** für die **VFI KG** und der **Gemeinde Traunkirchen** an die drei Banken in der Höhe von **EUR 500.000,00** und **EUR 500.000,00** ausgeschrieben werden.

Der Gemeindevorstand hat die Angebote am 06.12.2019 gesichtet und einstimmig empfohlen, die Zwischenfinanzierung und die beiden Kassenkredite an die Raiffeisenbank Salzkammergut zu vergeben.

Die Angebote und die Kreditverträge wurden den Anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl die Kassenkredite und die Zwischenfinanzierung an die Raiffeisenbank Salzkammergut zu vergeben, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 5 Bürgschaftsvertrag Raiba Skgt. - VFI (KG) - Zwischenfinanzierung - Darlehen Sanierung Volksschule

Sachverhalt:

Für das im letzten Gemeinderat beschlossene Darlehen, in der Höhe von € 134.489,- , ist eine Haftung seitens der Gemeinde Traunkirchen notwendig.
Außerdem ist für das heute beschlossene Darlehen (Zwischenfinanzierung) in Höhe von € 700.000,- ebenfalls eine Haftung zu beschließen.
Die Bürgschaftsverträge wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der Absage des Finanzausschusses, soll dieser TOP im Gemeindevorstand vorberaten werden, da eine Beschlussfassung im Gemeinderat am 09.12.2019 stattfinden soll.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die vorliegenden Bürgschaftsverträge für die VFI KG über EUR 134.489,00 und EUR 700.000,00 anzunehmen, wurde **einstimmig beschlossen**.

TOP 6 Gebrauchsabgabenverordnung

Sachverhalt:

Laut den letztjährigen Voranschlagsberichten müssen Gemeinden bei denen der Kostendeckungsgrad bei der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung über 200 % liegen, Maßnahmen zur Senkung setzen. Als eine solcher Maßnahme kann der Gemeinderat eine Gebrauchsabgabenverordnung beschließen. Dies würde sich lt. NVA 2019 mit ca. € 26.000,- auswirken.

GEBRAUCHSABGABENVERORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z. 13 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF und § 1 Oö. Gebrauchsabgabengesetz, LGBl. 9/67 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des wirtschaftlichen Vorteiles des Gebrauches ist eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

§ 2 Höhe der Abgabe

Die Gebrauchsabgabe beträgt 3 % der Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet.

§ 3 Fälligkeit der Abgabe

Die Gebrauchsabgabe wird für das laufende Jahr mit 31. Jänner des folgenden Jahres fällig. Über Aufforderung der Gemeinde ist jedoch für das laufende Jahr gegen nachträgliche Abrechnung eine Vorauszahlung auf die Gebrauchsabgabe zu leisten.

Die Vorauszahlung ist auf Grund der voraussichtlich zu erwartenden Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet zu bemessen. Die Vorauszahlung kann in vier gleich hohen Raten, die bis 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. zu leisten sind, entrichtet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Beschlussprotokoll:

Der externe Berater Josef Fischböck führt aus, wieso die Gebrauchsabgabenverordnung notwendig ist und erklärt diese den anwesenden Mitgliedern.

Die Gebrauchsabgabenverordnung wurde den anwesenden Mitgliedern vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Gebrauchsabgabenverordnung in dieser Form zu beschließen, wurde bei einer Enthaltung von Franz Weiermayer, **mehrheitlich angenommen**.

TOP 7 Volksschule Traunkirchen - Benützungsverordnung Turnsaal

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.10.2019 bzw. 21.11.2019 dem Gemeinderat empfohlen, die von Ing. Johann Holzleithner überarbeitete Verordnung zu beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom XX.XX.XXXX mit der eine **Tarif- und Benützungsordnung für den Turnsaal und Mehrzweckraum** der Volksschule Traunkirchen erlassen wird.

§ 1 **Benützungsentgelt**

1. Für die Benützung des Turnsaales zur sportlichen außerschulischen oder sonstigen Nutzung wird folgendes Benützungsentgelt festgelegt:

Benützungsentgelt für Vereine, Institutionen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht	EUR	3,00 pro Einheit
Benützungsentgelt für alle sonstigen Nutzer	EUR	5,00 pro Einheit

Eine Einheit entspricht einer Zeit von max. zwei Stunden.

2. Für die Benützung des Turnsaales/Mehrzweckraumes inkl. Nebenräumen für Veranstaltungen nicht sportlicher Art wird eine Benützungspauschale von EUR 150,00 pro Veranstaltungstag festgelegt.
3. Vom Kostenersatz ausgenommen sind jene Benutzungen bzw. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden.

Die oben angeführten Benützungsentgelte inkludieren auch die Reinigungs- und Betriebskosten für die Benutzung des Turnsaales/Mehrzweckraumes.

Nach der Benützung sind die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen.

Bei starker Verschmutzung bzw. sonstiger übergebühlicher Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt die Kostenverrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

§ 2 **Allgemeine Bedingungen**

1. Jeder Verein hat zumindest einen verantwortlichen Leiter und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.
2. Die Benützung darf nur an den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
3. Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher je Verein/Gruppe anwesend zu sein.
4. Es ist ausschließlich der Turnsaaleingang zu benützen.
5. Für Veranstaltungen ist das in der Gemeinde oder auf der Homepage aufliegende Formular auszufüllen und eine Vereinbarung zu unterfertigen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
6. Das Betreten des Turnsaales mit Straßenschuhen ist verboten. Darunter fallen auch leicht verschmutzte Turnschuhe, sowie Turnschuhe, welche im Freien getragen wurden und Turnschuhe, welche abfärben und keine abriebfeste Sohle aufweisen.
7. Bei Veranstaltungen muss der Turnsaal mit den vorhandenen Bodenfilzmatten ausgelegt werden.
8. Am gesamten Schulgelände gilt generelles Rauchverbot.

9. Turngeräte können nach Bedarf benützt werden. Der Verantwortliche hat jedoch auf deren fachgerechten Einsatz und eine schonende Behandlung zu achten.
Vereinseigene Geräte (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese turnsaalgeeignet sind.
10. Für Beschädigungen an Geräten, an der Einrichtung und am Gebäude haftet der Verein bzw. der Verantwortliche. Schäden sind sofort, jedoch spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag dem Gemeindeamt zu melden.
11. Nach Beendigung der Benützung hat der Verein Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind alle Turngeräte im Geräteraum sorgfältig zu verstauen, die gesamte Beleuchtung auszuschalten, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und der Turnsaal/Mehrzweckraum sowie die Haustür zu verschließen. Außerdem ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen sind. In den Wintermonaten sind außerdem eingeschaltete Heizungsöfen zurückzuschalten.
12. Der Veranstalter hat den Turnsaal/Mehrzweckraum besenrein zu hinterlassen und für Sauberkeit im Außenbereich zu sorgen.
13. Der jeweilige Schlüsselübernehmer, ist für die Einhaltung der Benützungsordnung verantwortlich.
14. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes anzuwenden.

§ 3

Auf- und Abbauregelung

- Bei Abendveranstaltungen hat der Aufbau am selben Tag und der Abbau am Folgetag bis Mittag zu erfolgen. Findet am Folgetag eine Veranstaltung statt, muss der Abbau noch am Veranstaltungstag bewältigt werden.
- Bei Tagesveranstaltungen hat der Aufbau am Vortag ab 12.00 Uhr und der Abbau am selben Tag zu erfolgen.

§ 4

Abrechnung

Das Benützungsentgelt für Veranstaltungen ist im Vorhinein zu entrichten und für die sportliche Nutzung wird das Benützungsentgelt jährlich im Nachhinein vorgeschrieben.

§ 5

Beschädigung, Haftungsausschluss

Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter. Der benützende Verein bzw. der Veranstalter hat die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freizuhalten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Turnsaalbenützungsgbührenordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Die von den Vereinen zu leistenden Beiträge, werden in Form der **Sportförderung rückvergütet** und im Rahmen der freiwilligen Ausgaben finanziert.

Der Einnahmenentfall durch die Ausnahme der unter 16 jährigen, muss lt. telefonischer Auskunft vom 09.12.2019 von Herrn Josef Schedlberger (Prüfer, BH Kirchdorf) nicht in den freiwilligen Ausgaben dargestellt werden.

Beschlussprotokoll:

Norbert Höller führt aus, dass es keine Gebühr geben soll, da man die Menschen zum Sport animieren sollte.

Karin Grömer merkt an, dass in dieser Verordnung unter § 3 „oder Schulbetrieb“ ergänzt werden soll, damit der Schulbetrieb nicht eingeschränkt ist.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die vorliegende Verordnung mit der Ergänzung unter § 3 „oder Schulbetrieb“ (Findet am Folgetag eine Veranstaltung oder ein Schulbetrieb statt, muss der Abbau noch am Veranstaltungstag bewältigt werden.) zu beschließen, wurde bei einer Gegenstimme von Norbert Höller, **mehrheitlich angenommen**.

TOP 8 Flächenwidmungsplan - Gesamtänderung - Kostentragung

Sachverhalt:

Berichterstatter Vizebgm. Andreas Moser

Im Prüfbericht des Landes OÖ. IKD vom 13.09.2019 wurde die Gemeinde Traunkirchen unter anderem aufgefordert, auch bei der generellen Überarbeitung eine Kostenvereinbarung über die nachweislich entstehen Kosten mit dem Umwidmungswerber zu treffen.
„Der Gemeinderat hat daher einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen“

Beschluss:

Der Antrag von Vizebgm. Andreas Moser, einen Grundsatzbeschluss zur Weiterverrechnung der Kosten an den Umwidmungswerber, bei einer generellen Überarbeitung zu beschließen, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 9 Wasserleitungsordnung - Änderung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 24.10.2019 dieses Tagesordnungspunkt dem FA zur neuerlichen Beratung zugewiesen.

Aufgrund von Gesetzesänderungen muss die Wasserleitungsordnung nochmals komplett neu erlassen werden.

Die Verordnung wurde den Anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die neue Wasserleitungsordnung stellt sich wie folgt dar:

Zl: 850-2019

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom mit der eine

Wasserleitungsordnung für Traunkirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 52/2019, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Traunkirchen liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Traunkirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten ua., die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§4

Anschlusspflicht

(1) Für Objekte im Sinn des § 3 Z. 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 besteht gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn

1. der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes

(Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

(2) Für die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sind die Bestimmungen des § 6 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 maßgeblich.

§ 5

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(4) Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein. Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der EN 805 und ÖNORM B 2538 herzustellen.

§ 6

Wasserbezug, Anmeldung

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu

erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

(5) Die Wasserbezieherin bzw. der Wasserbezieher sind bei einer durchgehenden Wasserentnahme von über 5 m³ verpflichtet, dies der Wassermeisterin bzw. dem Wassermeister der Gemeinde Traunkirchen zu melden.

§ 7 **Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 8

Beschränkung des Wasserbezuges

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 9

Pflichten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers angeschlossener Objekte

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 10 **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom außer Kraft.

Christoph Schragl, MSc.
Bürgermeister

Beschluss:

Der Antrag von Vizebgm. Andreas Moser, die vorliegende Wasserleitungsordnung zu beschließen, wurde bei einer Enthaltung von Franz Weiermayer, **mehrheitlich beschlossen**.

TOP 10 Parkraumkonzept Neu - Parkgebührenordnung

Sachverhalt:

Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung der Entgeltspflicht auf den Parkplätzen „Ortsplatz“, „Klosterplatz“ und „Riedlpark-Parkplatz“ ab 01.01.2020

Vertrag

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom **09.12.2019** mit der eine **Parkordnung für den Ortsplatz, Klosterplatz und Riedlparkplatz** beschlossen wird.

I.
Allgemeines für Zonen A und B

Die Gemeinde Traunkirchen wird ab 01.01.2020 die nachstehend angeführten, in der Anlage/1 gelb dargestellten, bereits bestehenden Parkplätze privatrechtlich bewirtschaften:

Zone A:

Ortsplatz	Teil des Grundstücks 127/8, KG Traunkirchen, Eigentum Republik Österreich (Bundesforste), von dieser von der Gemeinde Traunkirchen gemietet
Klosterplatz	Grundstück 127/7 KG Traunkirchen, Eigentum Gemeinde Traunkirchen (kein öffentliches Gut)

Zone B:

Riedlpark-Parkplatz	Grundstück 13/1 KG Traunkirchen, Eigentum Gemeinde Traunkirchen (kein öffentliches Gut)
---------------------	---

Die maximale Parkdauer beträgt 180 Minuten, ausgenommen die nachstehend angeführten Ausnahmeregelungen.

Es werden keine fix reservierten Parkplätze vergeben, insbesondere nicht für Hauptwohnsitzberechtigte und Unternehmen und auch nicht für die sondergeregelten Tagesberechtigungen für die Hotels Post und Traunsee, sodass für alle Parkinteressenten die Reihenfolge des Eintreffens gilt.

Die nachstehend festgesetzten Tarife sind für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu entrichten und gelten **ganzjährig von Montag bis Samstag von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr**. Die angeführten Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20%.

Bei Zuwiderhandeln (Nichtbezahlung des entsprechenden Parkentgeltes) wird mit außergerichtlicher Androhung einer Besitzstörungsklage für den Fall der Nichtentrichtung einer Manipulationsgebühr von EUR 35,00 einschließlich der Verwaltungsabgaben für die Halterauskunft und im Fall der Nichtentrichtung dieser Manipulationsgebühr mit Besitzstörungsklage vorgegangen. Missbräuchliche Verwendung der Park-Card wird mit einem sofortigen Entzug der Parkberechtigung geahndet.

Für die einzelnen Zonen gelten folgende Tarife und Ausnahme- bzw. Sonderregelungen:

II.
Zone A Ortsplatz und Klosterplatz

Parkentgelt	die ersten 15 Minuten frei erste Stunde EUR 1,00 jede weitere halbe Stunde EUR 1,00
-------------	---

Von der Entrichtung dieser Tarife befreit und damit zu zeitlich nicht beschränktem Parken berechtigt sind.

a) Hauptwohnsitz: jede Person für je einen (1) PKW, die durch einen Meldezettel ihren Hauptwohnsitz in Traunkirchen an den Adressen Alte Post, Am See, Bachgasse, Hoffischergasse, Kalvarienberg, Klosterplatz, Ortsplatz, Vogelsangweg, Zellerlweg, nachweist und über keinen eigenen Parkplatz an ihrer Hauptwohnsitzadresse verfügen.

b) Unternehmen: je ein (1) PKW pro Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, die an den Adressen Alte Post, Am See, Bachgasse, Hoffischergasse, Kalvarienberg, Klosterplatz, Ortsplatz, Vogelsangweg, Zellerlweg, ihren Firmensitz und/oder ihren Betriebsstandort haben und nachweisen, dass sie über keinen eigenen Parkplatz am Firmensitz/Betriebsstandort verfügen;

Abweichend von der Beschränkung auf einen (1) PKW pro Unternehmen wird den beiden Hotelbetrieben eine Berechtigung für ein zusätzliches Fahrzeug eingeräumt.

c) Amtsgeschäfte: Personen, die für die Zeit der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte vom Gemeindeamt sogenannte „Amtsparkkarten“, erhalten.

Der Nachweis der Gebührenbefreiung für Hauptwohnsitzbewohner und Unternehmen ist durch eine Park-Card zu erbringen, die vom Berechtigten gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im abgestellten PKW zurückzulassen ist. Die Park-Card, die auf ein konkretes, vom Berechtigten benanntes polizeiliches Kennzeichen zu lauten hat, wird vom Gemeindeamt Traunkirchen bei Nachweis der oben genannten Voraussetzungen gegen Entrichtung der gesetzlichen Verwaltungsabgabe ausgestellt. Auf einer Park-Card können maximal drei (3) Kennzeichen für unterschiedliche Fahrzeuge ausgestellt werden, wobei im Nutzungszeitraum nur ein (1) Fahrzeug aufgrund dieser Park-Card abgestellt werden darf.

Für das Ausstellen einer Park-Card zum Nachweis einer Gebührenbefreiung als Hauptwohnsitzbewohner (lit. a) oder als Unternehmer (lit. b) wird je Park-Card von der Gemeinde Traunkirchen eine Jahresgebühr von EUR 150,00 eingehoben.

Für den Betreiber des Hotels Post wird eine Sonderregelung dahingehend getroffen, dass dieser zur Ausgabe von Park-Cards befugt ist, die zum Abstellen eines PKW für 24 Stunden, beginnend ab dem Zeitpunkt der Abbuchung am Automaten, um EUR 10,00 berechtigen. Die Zahl der abgestellten Fahrzeuge auf dem Ortsplatz, die auf diese Weise durch Park-Cards belegt werden können, wird auf maximal zehn begrenzt, d.h. der Parkautomat akzeptiert keine weitere Buchung und druckt keinen Parkschein aus. Die Dauer der Parkplatznutzung kann mehrere aneinanderhängende Tage umfassen. Zur Kontrolle muss bei jedem Parkvorgang ein Ticket am Automaten gelöst werden, um die erlaubte Parkdauer ersichtlich zu machen. Der Betreiber des Hotel Post hat die Parkentgelte für die von ihm ausgegebenen Park-Cards an die Gemeinde Traunkirchen monatlich entsprechend den von der Gemeinde gestellten Rechnungen zu bezahlen.

III.

Zone B Riedlpark-Parkplatz

Parkentgelt	die ersten 15 Minuten frei
	erste Stunde EUR 1,00
	jede weitere halbe Stunde EUR 1,00

Für den Betreiber des Hotels Traunsee wird eine Sonderregelung dahingehend getroffen, dass dieser zur Ausgabe von Park-Cards befugt ist, die zum Abstellen eines PKW für 24 Stunden, beginnend ab dem Zeitpunkt der Abbuchung am Automaten um EUR 10,00 berechtigen. Die Zahl der abgestellten Fahrzeuge auf dem Riedlparkplatz (Hotel Traunsee), die auf diese Weise durch Park-Cards belegt werden können, wird auf maximal 21 begrenzt,

d.h. der Parkautomat akzeptiert keine weitere Buchung und druckt keinen Parkschein aus. Die Dauer der Parkplatznutzung kann mehrere aneinanderhängende Tage umfassen. Zur Kontrolle muss bei jedem Parkvorgang ein Ticket am Automaten gelöst werden, um die erlaubte Parkdauer ersichtlich zu machen. Der Betreiber des Hotel Traunsee hat die Parkentgelte für die von ihm ausgegebenen Park-Cards an die Gemeinde Traunkirchen monatlich entsprechend den von der Gemeinde gestellten Rechnungen zu bezahlen.

IV.

Allgemeine Bestimmungen für alle Parkplätze

1. Eine Anpassung der Parkentgelte durch die Gemeinde Traunkirchen erfolgt mit Beschluss des Gemeinderats, wobei in diesem auch das zeitliche Wirksamwerden der Änderung der Parkentgelte bestimmt wird. Die oben genannten und die jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Parkentgelte gelten jeweils bis zum Inkrafttreten neuer Parkentgelte. Eine Änderung ausschließlich der Höhe der Parkentgelte bei Fortgeltung aller übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Parkordnung wird bereits jetzt als beabsichtigte Vorgangsweise festgehalten.
2. Entrichtung der Parkentgelte
Zur Entrichtung der Parkentgelte ist der jeweilige Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
Bei einer Parkdauer bis 15 Minuten ist die Ankunftszeit durch einen, ohne Einwurf von geeigneten Münzen, vom Parkautomaten erstellten Parkschein nachzuweisen.

Das Parkentgelt ist 15 Minuten nach Beginn des Abstellens fällig und wird durch den Einwurf von Bargeld oder durch bargeldlose Zahlung in einen Parkscheinautomaten entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung des Parkentgelts dient der Parkschein. Das Höchstausmaß des zu entrichtenden Entgelts ergibt sich aus der maximal erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

Der Parkschein ist unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges hinter dessen Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen.

Es darf jeweils nur der gerade gültige Parkschein angebracht werden. Abgelaufene Parkscheine sind zu entfernen.

Bei Entrichtung des Parkentgelts in Form von Gutscheilmünzen oder Karten sind die Parktickets vom Fahrzeuglenker unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Automaten zu lösen und hinter der Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen. Gelöste Tickets sind nicht übertragbar.

V.

Abgabebefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge von Ärzten im Dienst, Fahrzeuge der Post- und Telegrafverwaltung, Fahrzeuge des Straßendienstes und Fahrzeuge der Müllabfuhr, jeweils wenn und insoweit sie nach straßenpolizeilichen Vorschriften von Halte- und Parkverboten ausgenommen sind;

- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 StVO. 1960, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen dieses Fahrzeuges aufweist, abgestellt werden, wobei der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
- c) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1969 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
- d) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- oder Einsteigens von Personen oder für die Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; im Falle der Verweigerung der Ausstellung der Bestätigung entscheidet über Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid, die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein, nähere Vorschriften über Form und Inhalt der Bestätigung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. (Anm.: LGBL. Nr. 88/1993).
- f) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung der Gemeinde Traunkirchen während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit für oder am Gemeindeamt abgestellt werden.
- g) Fahrzeuge die im Eigentum der Gemeinde Traunkirchen stehen.

VI.

Verwendung der Parkgebühr

Der Nettoertrag der Parkgebühr ist für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrs- und Parkplatzsituation zu verwenden.

VII.

Inkrafttreten

Die mit dieser Parkordnung geschaffene Entgeltspflicht auf den Parkplätzen „Ortsplatz“, „Klosterplatz“ und „Riedlparkplatz“ tritt ab 1.1.2020 in Kraft.

Christoph Schragl MSc.
Bürgermeister

Harrachberg

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom **09.12.2019** mit der eine **Parkgebührenordnung für den Harachberg** für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen erlassen wird.

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des OÖ. Parkgebührengesetzes, LGBL. Nr. 28/1988, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 **Gebührenpflicht**

1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der als gebührenpflichtig gekennzeichneten Parkzone (§ 25 StVO. 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F.) **Parkplatz Harrachberg**, Teil des Grundstücks 128/1 KG Traunkirchen, wird eine Parkgebühr festgesetzt. Diese gebührenpflichtige Kurzparkzone befindet sich auf dem in der Anlage ./A dieser Verordnung gelb dargestellten Platz.
2. Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 27 u. 28, der STVO 1960 i.d.g.F.
3. Die gem. § 2 festgelegte Gebühr ist **ganzjährig Montag bis Samstag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr** zu entrichten.

§ 2 **Höhe der Gebühren**

Parkgebühr	die ersten 15 Minuten	frei
	erste Stunde	EUR 1,00
	jede weitere halbe Stunde	EUR 1,00

§ 3 **Abgabeschuldner und Auskunftspflicht**

1. Zur Entrichtung der Parkgebühren ist der jeweilige Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
2. Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

§ 4 **Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit**

1. Bei einer Parkdauer bis 15 Minuten ist die Ankunftszeit durch einen, ohne Einwurf von geeigneten Münzen, vom Parkautomaten erstellten Parkschein nachzuweisen.
2. Die Parkgebühr ist 15 Minuten nach Beginn des Abstellens fällig und wird in der in § 1 festgelegten Kurzparkzone durch den Einwurf von geeigneten Münzen oder durch Abbuchen von der Park-Card oder Bankomatkarte an einen Parkscheinautomaten entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr dient der Parkschein gemäß Abs. 3. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der maximal erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus

weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

3. Der Parkschein ist unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges hinter dessen Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen.
4. Es darf jeweils nur der gerade gültige Parkschein angebracht werden. Abgelaufene Parkscheine sind zu entfernen.
5. Bei Entrichtung der Parkgebühren in Form von Gutscheilmünzen oder Karten sind die Parktickets vom Fahrzeuglenker unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Automaten zu lösen und hinter der Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen. Gelöste Tickets sind nicht übertragbar.

§ 5 **Abgabebefreiung**

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- h) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge von Ärzten im Dienst, Fahrzeuge der Post- und Telegrafverwaltung, Fahrzeuge des Straßendienstes und Fahrzeuge der Müllabfuhr, jeweils wenn und insoweit sie nach straßenpolizeilichen Vorschriften von Halte- und Parkverboten ausgenommen sind;
- i) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 StVO. 1960, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen dieses Fahrzeuges aufweist, abgestellt werden, wobei der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
- j) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1969 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
- k) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- oder Einsteigens von Personen oder für die Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- l) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; im Falle der Verweigerung der Ausstellung der Bestätigung entscheidet über Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid, die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein, nähere Vorschriften über Form und Inhalt der Bestätigung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. (Anm.: LGBL. Nr. 88/1993).
- m) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung der Gemeinde Traunkirchen abgestellt werden, dass diese im Auftrag oder im Interesse der Gemeinde Traunkirchen tätig werden, für die Dauer ihrer Tätigkeit.
- n) Fahrzeuge die im Eigentum der Gemeinde Traunkirchen stehen.

§ 6 **Verwendung der Parkgebühr**

Der Nettoertrag der Parkgebühr ist für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrs- und Parkplatzsituation zu verwenden.

§ 7 **Strafbestimmungen**

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder sonstigen Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988 i.d.g.F., und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 öö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, mit einer Geldstrafe bis zu **EUR 220,00** zu bestrafen.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnungen vom 04.07.2019 ihre Gültigkeit.

Christoph Schragl MSc.
Bürgermeister

Beschlussprotokoll:

Norbert Höller präsentiert anhand der beiliegenden Präsentation das ausgearbeitete Parkraumkonzept Neu und die damit Verbundenen Erhöhungen/Änderungen.

Die Verordnungen bzw. der Vertrag wurde den Anwesenden vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Nach eingehender Diskussion wird über den Antrag von Norbert Höller, die vorliegende Parkgebührenordnung und den Vertrag zu beschließen abgestimmt.

Des Weiteren stellt Norbert Höller den Zusatzantrag, den Harachbergparkplatz aus dem öffentlichen Gut zu entlassen, um dieselbe Regelung wie bei den anderen Parkplätzen anwenden zu können.

Beschluss:

Der Antrag von Norbert Höller, die vorliegende Parkgebührenordnung und den Vertrag zu beschließen, wurde bei einer Enthaltung durch Karin Grömer und einer Gegenstimme von Martin Zemlicka, **mehrheitlich beschlossen**.

Norbert Höller stellt den Zusatzantrag, den Harachbergparkplatz aus dem öffentlichen Gut zu entlassen, um dieselbe Regelung wie am Ortsplatz bzw. Klosterplatz und Riedlpark anwenden zu können.

Einstimmig angenommen

TOP 11 Vertrag Büro WSO

Sachverhalt:

Die aktuelle Bruttomiete der WSO beträgt EUR 100,00 pro Monat und läuft per 31.12.2019 aus. Die WSO nützt Räumlichkeiten von insgesamt ca. 66 m² (ca. 31m² ehem. Tourismusbüro und 35m² Arche Kult)

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, den Mietzins auf EUR 6,74 zzgl. 20% USt pro m² zu erhöhen und den Vertrag bis 31.12.2021 zu verlängern.

Nachtrag zum Nutzungsüberlassungsvertrag

vom 31.01.2017 abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Traunkirchen**, 4801 Traunkirchen, Ortsplatz 1, einerseits
und

der **WSO Gemeinnützige Bau und Wohnungsges.m.b.H.**, FN 70183k, Hollabererstraße 8-10, 4020 Linz, andererseits.

Die Miet- und Betriebskosten ergeben ab 01.Jänner 2020 monatlich einen Betrag von EUR 6,74 pro m² exkl. 20% Umsatzsteuer.

Der Nutzungsüberlassungsvertrag verlängert sich bis zum 31.12.2021.

Alle anderen Konditionen des Nutzungsüberlassungsvertrages bleiben mit diesem Nachtrag sinngemäß anwendbar.

Für die Gemeinde Traunkirchen

Für die WSO (Gemeinnützige Wohnungsges. m.b.H.)

*Christoph Schragl, MSc
Bürgermeister*

*Ing. Alfred Kitzwögerer / Franz Nicham
Geschäftsführer*

Beschlussprotokoll:

Der Nachtrag zum Nutzungsüberlassungsvertrag wurde den anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, den vorliegenden Nachtrag zum Nutzungsüberlassungsvertrag zu beschließen, wird **einstimmig angenommen**.

TOP 12 Kaufvertrag Alte Siedlung

Beschlussprotokoll:

BGM Christoph Schragl informiert, dass der Vertrag nun zeitgerecht übermittelt wurden und in dieser Form von den Vertragspartner angenommen wurde.

Der vorliegende Vertrag wurde den Anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, den vorliegenden Vertrag zwischen Gemeinde Traunkirchen und Helmut Erhardt/Günter Attwenger betreffend Grundstück 11/15 KG Mühlbachberg zu beschließen, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 13 Baulandsicherungsverträge

Sachverhalt:

Der von Notar Dr. Weinberger ausgearbeitete, vorliegende Baulandsicherungsvertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschlussprotokoll:

Mag. Richard Held führt aus, dass aus Sicht der SPÖ-Fraktion noch eine Präambel vor den Vertrag gestellt werden solle und stellt den Zusatzantrag, dass eine Präambel zu unterzeichnen ist, dass eine Widmung nach dem Eigenbedarf der Familie abgesteckt werden soll und wenn dieser abgedeckt ist, sollte aller Voraussicht nach die nächsten 15 Jahre bis 25 Jahre nichts mehr gewidmet werden, da der Eigenbedarf gedeckt ist.

DI Nikolaus Nemestothy entgegnet, dass so eine Präambel in einem Baulandsicherungsvertrag keinen Sinn mache, da grundsätzlich bei Umwidmungen nicht der Wunsch der Familie auf Umwidmung entscheidend sein kann, sondern ausschließlich die Sinnhaftigkeit der Umwidmung für die Ortsentwicklung. Streng genommen kann daher die vorgeschlagene Präambel sogar gegen die Ziele der Ortsentwicklung stehen.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, den Baulandsicherungsvertrag inkl. einer Präambel anzunehmen, wurde **mehrheitlich beschlossen**. (Enthaltung Franz Weiermayer und DI Nikolaus Nemestothy)

TOP 14 Kulturhauptstadt 2024 - Bad Ischl

Beschlussprotokoll:

BGM Christoph Schragl berichtet, dass die Gemeinde Traunkirchen noch keinen Beschluss betreffend der Kulturhauptstadt in Bad Ischl gefasst hat.

Es wird erläutert, dass sich die Gemeinde Traunkirchen mit einem Grundsatzbeschluss zur Kulturhauptstadt bekennen soll und im nächsten Gemeinderat Detailbeschlüsse gefasst werden. Die Kulturhauptstadt kann ein großer Gewinn für die Gemeinde sein.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, einen Grundsatzbeschluss zu fassen und sich grundsätzlich zur Kulturhauptstadt zu bekennen, wurde bei Enthaltung von Martin Zemlicka und Franz Weiermayer **mehrheitlich beschlossen**.

TOP 15 Wege zum Salz - Archäologischen Museum Traunkirchen - Stiftersaal

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 über die vorgelegten Angebote/Kostenschätzungen beraten und hat beschlossen die Variante um Brutto EUR 247.200,00 zu bevorzugen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 empfohlen, den Kostenrahmen von Brutto EUR 200.000,00 zu belassen und die Mehrkosten sollen vom Verein finanziert/bereitgestellt werden. Weiteres soll ein Betreiberkonzept vorgelegt werden.

Am 29.11.2019 wurde eine neuerliche Kostenschätzung vorgelegt. Diese Variante enthält Kosten von Brutto EUR 261.600,00. In einem Gespräch von Mag. Hannes Kofler und Herrn Mag. Schindlbauer wurde besprochen, dass diese Variante von Arche Kult bevorzugt wird und umgesetzt werden soll.

An der heutigen GR-Sitzung nimmt Mag. Hannes Kofler nicht teil, somit steht er auch als Auskunftsperson bzw. in seiner Funktion als Projektkoordinator nicht zur Verfügung.

Beschlussprotokoll:

DI Nikolaus Nemestothy entgegnet, dass so eine Präambel in einem Baulandsicherungsvertrag keinen Sinn mache, da grundsätzlich bei Umwidmungen nicht der Wunsch der Familie auf Umwidmung entscheidend sein kann, sondern ausschließlich die Sinnhaftigkeit der Umwidmung für die Ortsentwicklung. Streng genommen kann daher die vorgeschlagene Präambel sogar gegen die Ziele der Ortsentwicklung stehen.

Vizebgm. Andreas Moser berichtet, dass bereits seit zwei Jahren an diesem Museum gearbeitet wird und Grundsatzbeschlüsse gefasst worden sind und stellt den Antrag, das Projekt abermals im Finanzausschuss zu diskutieren.

Mag. Richard Held führt aus, dass beidseitige finanzielle Risiken und Haftungen und ein Betreiberkonzept auf den Tisch gelegt werden muss, um eine endgültige Lösung zu schaffen.

Mag. Held stellt den Gegenantrag die Finanzierung, das Betreiberkonzept, etwaige Haftungen, potentiellen Finanzflüsse und Risiken nochmals im Finanz- und Bauausschuss beraten werden sollen.

Mehrheitlich angenommen

ÖVP und SPÖ dafür

DI Nemestothy, Hanna Nemestothy, Karin Grömer, Franz Weiermayer Enthaltung
Martin Zemlicka dagegen

Martin Zemlicka erörtert, dass bereits für die Förderung von der Gemeinde angesucht wurde, für das Mesnerhausprojekt. Mit der Leaderregion hat es bereits Gespräche betreffend der Anpassung des Förderantrages auf die neuen Gegebenheiten gegeben. Dafür wird nur noch ein Gemeinderatsbeschluss benötigt.

Martin Zemlicka stellt den Antrag, dass die Änderung des Förderantrages auf den Stiftersaal mit der aktuellen Summe über EUR 261.600,00 und einem Gemeindeanteil über EUR 74.600,00 bei der Leaderregion eingereicht wird.

Ing. Johann Holzleithner erklärt, dass man zuerst Prioritäten setzen soll, bevor man einen Beschluss fasst, da die Gemeinde sehr viele Projekte hat und man sich überlegen muss wie diese Vielzahl an Projekten finanziert werden können.

Der Antrag von Martin Zemlicka wurde **mehrheitlich abgelehnt**.

Lift dafür

Dr. Peter Holzberger ÖVP dagegen

SPÖ und restliche ÖVP Enthaltung

TOP 16 Klosterstube

Sachverhalt:

Berichterstatter BGM Christoph Schragl, MSc

Allgemeine Information zur Klosterstube

Beschlussprotokoll:

BGM Christoph Schragl erklärt, dass der Subpächter eine Direktpacht bevorzugen würde und der derzeitige Pächter ebenfalls befürwortet.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, mit dem Pächter und Subpächter in Verhandlungen zu treten und die Gespräche im Liegenschaftsbeirat zu führen bzw. die Zuweisung an den Liegenschaftsbeirat, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 17 Fraktionsobmann-Stellvertreterwechsel - LifT-Fraktion

Sachverhalt:

Die LifT-Fraktion hat uns mit Schreiben vom 26.11.2019 bekanntgegeben, dass es einen Wechsel des Fraktionsobmann-Stellvertreter gibt.

Die bisherige Fraktionsobmann-Stellvertreterin Karin Grömer legt per 09.12.2019 ihr Amt zurück und als Nachfolger wird Herr DI Nikolaus Nemestothy bekanntgegeben.

Der Bürgermeister Christoph Schragl verliest lt. § 18a der OÖ Gemeindeordnung das Schreiben der LifT-Fraktion.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

TOP 18 Nachbesetzungen/Änderungen Ausschüsse - Lift-Fraktion

Sachverhalt:

Die Lift-Fraktion gab der Gemeinde Traunkirchen am 14.11.2019 folgende Änderungen der Ausschüsse in einem E-Mail bekannt:

„Prüfungsausschuss:

- *Ersatzmitglied: in Zukunft Martin Zemlicka statt Gudrun Haugeneder*

Sozialausschuss:

- *Mitglied: in Zukunft Thomas Grömer statt Sigrid Artmayr*
- *Ersatzmitglied: in Zukunft Sigrid Artmayr statt Thomas Grömer*

Finanzausschuss:

- *Ersatzmitglied: in Zukunft Nikolaus Nemestothy statt Gudrun Haugeneder*

Kulturausschuss:

- *Mitglied: in Zukunft Martin Zemlicka statt Mag. Iris Wolf*
- *Ersatzmitglied: in Zukunft Mag. Iris Wolf statt Paul Loidl*
- *Ersatzmitglied: in Zukunft Johanna Nemestothy statt Sigrid Artmayr*

Kindergartenbeirat:

- *Mitglied: in Zukunft Thomas Grömer statt Gudrun Haugeneder*
- *Ersatzmitglied: in Zukunft Mag. Iris Wolf statt Mag. Tanja Peters, MBA*

Begutachtungskommission:

- *Ersatzmitglied: in Zukunft Thomas Grömer statt Sigrid Artmayr“*

Änderungen in den Ausschüssen müssen mit **Fraktionswahl** abgewickelt werden.

Bestimmungen der OÖ-Gemeindeordnung § 52:

Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit dem Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, gemäß den Bestimmungen nach § 52 der OÖ-Gemeindeordnung 1990, Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit dem Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt abzustimmen, wurde **einstimmig angenommen**.

Fraktionsobmann Martin Zemlicka lässt in Fraktionswahlen über die einzelnen Änderungen abstimmen.

Alle Änderungen wurden **einstimmig angenommen**.

TOP 19 Umwidmungsansuchen einer Teilfläche Gst. 63/3 KG Winkl

Sachverhalt:

Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes, Änderung Nr. 4.

Der Grundstücksbesitzer, der Adresse 4801 Traunkirchen, Viechtau 12 hat mit Schreiben vom 30.11.2018 um die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes ange-sucht.

Teil A: Flächenwidmungsplan:

Die Flächenwidmungsplanteiländerung betrifft die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 63/3 KG Winkl lt. beiliegender Skizze von Grünland – Land und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet.

Eine positive Stellungnahme des Ortsplaners Arch. Dipl.-Ing. Hinterwirth, 4810 Gmunden von 20.02.2019 Zl.: 0189/19/den liegt vor.

Der Gemeinderat hat am 13.12.2018 die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungs-planes und die Einleitung des Verfahrens gem. § 33 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 be-schlossen.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahren (11.03.2019 bis 09.05.2019) sind nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

- Nachbar vom 23.03.2019 – kein Einwand
- WLF vom 27.03.2019 – kein Einwand
- Abt. Wasserwirtschaft vom 25.03.2018 – kein Einwand
- Abt. Naturschutz, Land vom 24.04.2019 – kein Einwand
- Abt. Raumordnung, Land vom 24.04.2019 – kein Einwand
- Netz OÖ, Gas vom 20.03.2019 – kein Einwand
- Netz OÖ, Strom vom 30.04.2019 – kein Einwand

Die von der Umwidmung betroffenen Grundnachbarn wurden nachweislich verständigt.

Beschluss des Gemeinderates auf Genehmigung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 09.

Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung einer Teilfläche 63/3 KG Winkl gem. § 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nach Durchführung des Verfahrens.

Beschlussprotokoll:

Mag. Richard Held merkt an, dass hier auf die davor beschlossene Präambel nicht verges-sen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Flächenwidmungsplanteiländerung zu geneh-migen, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 20 Neue Umwidmung KG Mühlbachberg Parz. Nr. 35/9 und 35/6

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 dem Gemeinderat empfohlen, das Umwidmungsansuchen bis auf Weiteres abzulehnen. Die Gemeinde wird Überlegungen anstellen, wie mit den hohen Baulandreserven umzugehen sein wird und unter welchen (einheitlichen) Voraussetzungen es noch Neuwidmungen geben wird. Bestandsumwidmungen sollen aber auch weiterhin möglich sein.

Beschluss:

Der Antrag des Bauausschusses, die Umwidmung nicht durchzuführen, bis dass ein Katalog für neue Umwidmungen beschlossen wurde, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 21 Flächenwidmungsplanänderung Grst.Nr. 97/2, EZ 122, KG 42138

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 dem Gemeinderat empfohlen, das Umwidmungsansuchen bis auf Weiteres abzulehnen. Die Gemeinde wird Überlegungen anstellen, wie mit den hohen Baulandreserven umzugehen sein wird und unter welchen (einheitlichen) Voraussetzungen es noch Neuwidmungen geben wird. Bestandsumwidmungen sollen aber auch weiterhin möglich sein.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Umwidmung nicht durchzuführen, bis dass ein Katalog für neue Umwidmungen beschlossen wurde, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 22 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 16 - 04/2017 - Gst. 278/2 KG MBB - grundsätzliche Einleitung des Verfahrens

Sachverhalt:

Das am Grundstück 278/2 KG MBB stehende alte Gebäude soll für die Eltern altersgerecht bzw. für die Töchter renoviert werden. Die Renovierung bezieht sich auf (Hausstock, Schweinestall, usw.) Lt. Raumordnungsgesetz ist diese Widmung für max. 3 Wohnungen möglich und könnte durchgeführt werden.

Die im Bauausschuss am 20.01.2020 einstimmig empfohlene Einleitung des Verfahrens, Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland – Dorfgebiet, wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussprotokoll:

BGM Christoph Schragl informiert, dass die Familie Wildauer eine Umwidmung ihres Bauernhauses von Grünland in Dorfgebiet beantragt hat. Landwirtschaftliche Objekte können sich sowohl im Grünland, als auch im Dorfgebiet befinden. Die umliegenden Bauernhäuser (Holzleithner, Dörfler, Felleitner) befinden sich bereits im Dorfgebiet. Da das Bauernhaus

Wildauer nicht mehr als Landwirtschaft aktiv ist, und das Gebäude renoviert werden sollte, wird eine Umwidmung beantragt. Für bauliche Maßnahmen wird eine Widmung (in diesem Fall Dorfgebiet) benötigt, für bauliche Maßnahmen im Grünland wird ein entsprechendes Agrar-Gutachten benötigt. Nachdem die Landwirtschaft aber nicht mehr aktiv ist, wird ein Agrar-Gutachten als sehr schwierig angesehen. Da alle umliegenden Bauernhäuser bereits als Dorfgebiet gewidmet sind, keine neue Widmung geschaffen wird, sondern nur der Bestand in Dorfgebiet gewidmet wird, bittet BGM Christoph Schragl um eine entsprechende Unterstützung des Antrages. Es geht im vorliegenden Fall um die Einleitung des Verfahrens, der Gemeinderat müsste sich in seiner nächsten Sitzung abermals mit dem Genehmigungsbeschluss befassen.

BGM Christoph Schragl führt aus, dass dieser TOP im letzten Gemeindevorstand von allen Fraktionen vorberaten wurde.

Beschluss:

Mag. Richard Held stellt den Gegenantrag, es zur Vorberatung dem Bauausschuss zuzuweisen.

Mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung – SPÖ und DI Nikolaus Nemestothy, Hanna Nemestothy, Karin Grömer und Franz Weiermayer

Enthaltung – ÖVP und Martin Zemlicka

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, das Widmungsverfahren auf Dorfgebiet einzuleiten, wurde **mehrheitlich abgelehnt**.

Gegenstimmen – Norbert Höller und Huber Rudolf

Zustimmung – ÖVP (ohne BGM Christoph Schragl) und Martin Zemlicka

Enthaltung – SPÖ (ohne Norbert Höller und Rudolf Huber) und Lift (ohne Martin Zemlicka)

TOP 23 Gütl am Eck - Grst. Nr. 543/2 - 543/1 KG 42138 - Aufhebung des Gemeingebrauch - Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Sachverhalt:

Aufgrund, dass das neugebildete Grundstück 543/2 KG 42138 im Bereich Gütl am Eck verkauft wurde, soll dieses aus dem öffentlichen Gut bzw. die Aufhebung des Gemeingebrauchs beschlossen werden, ansonsten kann der Verkauf nicht vollständig abgewickelt werden.

In diesem Zuge soll auch das neugebildete Grundstück 543/1 KG 42138 aus dem öffentlichen Gut bzw. die Aufhebung des Gemeingebrauchs beschlossen werden. Außerdem soll die Widmung auf Verkehrsfläche geändert werden, da dahinter ein Baugrund ist und die Zufahrt zu diesem Grundstück sowieso gewährleistet werden muss.

Insgesamt handelt es sich hierbei nach der Vermessung um 133 m²

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Aufhebung des Gemeingebrauchs der Grundstücke 543/2, 543/1 KG Mühlbachberg und die Entlassung aus dem öffentlichen Gut zu beschließen, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 24 Vereinbarung mit LAWOG-Instandhaltungsfonds

Sachverhalt:

Es wird vereinbart, dass die LAWOG bei o.a. Objekten einen monatlichen Betrag von € 2,- pro Wohnquadratmeter in einen dafür angelegten Instandhaltungsfond einzahlt bzw. einbehält. Der Instandhaltungsfond wird alle 5 Jahre, beginnend ab 01.01.2020, in einer gemeinsamen Besprechung begutachtet und die Gemeinde hat die Möglichkeit sich einen Betrag aus diesem Fond auszahlen zu lassen. Ein Mindestbetrag von € 10.000,- darf jedoch nicht unterschritten werden, sodass eine Zahlungsunfähigkeit bei Notfällen vermieden wird.

Der jährliche Überweisungsbetrag an die LAWOG beträgt in Summe € 1.500,-

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Vereinbarung für die Einzahlung in diesen Instandhaltungsfonds zu beschließen, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 25 Wanderwege Sanierungen - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der Infrastrukturausschuss hat empfohlen die Angebote der Firma BIS anzunehmen und die Sanierungen in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- | | | |
|---------------------|---------------------------|---------------|
| 1. Johannesberg | Ostseite | EUR 5.890,00 |
| 2. Johannesberg | Westseite | EUR 6.990,00 |
| 3. Johannesberg | Nordseite | EUR 7.470,00 |
| 4. Kalvarienbergweg | Stufen und Weg | EUR 8.860,00 |
| 5. Malerwinkel | ÖBB bis Pflanzgarten | EUR 12.280,00 |
| 6. Zellerweg | Malerwinkel bis Zellerweg | EUR 5.200,00 |

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Sanierung mit der Firma Bis in der angeführten Reihenfolge durchzuführen, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 26 VA 2019 - Prüfbericht der BH

Sachverhalt:

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2019 der Gemeinde Traunkirchen

Stellungnahme Gemeinde Traunkirchen gelb und kursiv

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 3.959.400 Euro und Ausgaben von 3.959.400 Euro ausgeglichen erstellt.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres:

	2018	2019	Differenz
Ergebnis o.H.	0	0	0
Einnahmen			
Ertragsanteile	1.384.000	1.441.800	57.800
Strukturfonds	122.800	121.300	-1.500
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	21.900	13.000	-8.900
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	8.600	8.600	0
Gemeindeabgaben	635.000	681.800	46.800
Ausgaben			
Investitionen	104.800	36.200	68.600
Instandhaltungen	105.500	105.500	0
Personal inkl. Pensionen	736.600	681.900	54.700
SHV-Umlage	423.900	435.300	-11.400
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	358.700	373.400	-14.700

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

An Zuführungen sind insgesamt Mittel in Höhe von 233.000 Euro vorgesehen. Davon stammen:

- 158.000 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 75.000 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Die Zuführung der allgemeinen Haushaltsmittel entspricht einem Anteil von 1,89 % der Einnahmen im ordentlichen Haushalt, damit erreicht die Gemeinde einen für ihre Finanzverhältnisse guten Wert.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal sowie Infrastrukturkostenbeiträgen ist gegeben.

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen a.o.H.	Zuführungen Rücklage	Stipendien o.H.	Zuschüsse aus dem o. H.
Straßen	7.000	6.000	13.000	23.000	0	4.100	14.100
Wasser	40.000	8.000	48.000	48.000	0	15.000	15.000
Kanal	70.000	17.000	87.000	87.000	0	0	0
Gesamt	117.000	31.000	148.000	158.000	0	19.100	29.100

Rücklagen:

Die Gemeinde verfügt im Jahr 2019 über keinerlei Rücklagen.

Fremdfinanzierung:

Der Schuldenstand wird sich vom Jahresbeginn mit rd. 726.300 Euro bis zum Jahresende auf rd. 1.810.700 Euro erhöhen. Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen (nicht Maastricht-belastend) von 1, 2 Mio. Euro vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst im ordentlichen Haushalt soll sich nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse auf 112.700 Euro belaufen (Vergleich im VA 2018 = 68.300 Euro).

Bei der Gemeinde laufen noch Darlehen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit. Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserslass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

Lt. NVA 2019 ist eine Reduktion der Laufzeiten aufgrund der finanziellen Lage nicht möglich.

Nach den Ausführungen im Voranschlagserslass sind Überschüsse aus den Finanzierungszuschüssen für die Abwasserbeseitigung für Sondertilgungen zu verwenden und dürfen nicht als Stärkung des ordentlichen Haushaltes verwendet werden.

Lt. NVA 2019 sind keine Überschüsse aus Finanzierungszuschüssen vorhanden

Zusätzlich sind Zahlungen für Leasingraten in einer Gesamthöhe von 600 Euro vorgesehen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt. Der Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates über den Tagesordnungspunkt „Vergabe des Kassenkredites“ ist nachzureichen.

Auszug wurde am 04.11.2019 der BH Gmunden übermittelt

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die vom Land für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestbenutzungsgebührensätze werden eingehalten. An Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung sollen 2,39 Euro pro m³, für die Abwasserbeseitigung sollen 5,26 Euro eingehoben werden.

Die Höhe der beschlossenen Mindestanschlussgebühren ist aus den uns vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich und ist noch vorzulegen.

**Für das Jahr 2019 wurden die Mindestgebühren nicht angepasst.
Wird im Jahr 2020 umgesetzt.**

Die Betriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden positiv geführt.

Bereich	2018		2019	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Abfall	0	-1.400	0	0
Wasserversorgung	101.900	0	48.000	0
Abwasserentsorgung	256.900	0	267.000	0

In der mit dem Voranschlag vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung fehlen die Kosten für die Vertretungskörper, die Summe der laufenden Betriebsausgaben stimmt mit dem Voranschlag nicht überein. Die Gebührenkalkulation kann derzeit nicht genehmigt werden. Eine entsprechende Überarbeitung ist vorzunehmen.

Wurde bereits erledigt und von der BH genehmigt

Investitionen:

Die Gemeinde hat Investitionsmaßnahmen in Höhe von 36.200 Euro im ordentlichen Haushalt geplant. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Reduktion um 68.600 Euro dar.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Die Gemeinde hat Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 105.500 Euro im ordentlichen Haushalt (gleich wie im Vorjahr) veranschlagt.

Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehr ist im Voranschlag ein Aufwand von 10,42 Euro pro Einwohner vorgesehen. Die Gemeinde liegt damit im Bezirksdurchschnitt.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 681.900 Euro (Vergleich im VA 2018 = 736.600 Euro). Dies entspricht 17,22 % der veranschlagten ordentlichen Einnahmen.

Weiters ist jedoch festzuhalten, dass die Gemeinde für Beratungstätigkeiten beim Unterabschnitt 010 eine Summe von 26.500 Euro vorgesehen hat.

Dienstpostenplan:

Der im Voranschlag enthaltene Dienstpostenplan entspricht nicht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Die Anzahl der Personaleinheiten stimmt mit dem zuletzt durch die Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüften Stand nicht überein, anstatt der Verwendung wurde bei allen Personaleinheiten die Entlohnungsstufe angeführt.

Nach den aktuell gültigen Richtlinien darf in den Voranschlag nur ein aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommener Stand aufgenommen werden. Die angeführten Änderungen werden ausdrücklich nicht zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Kundmachung des Dienstpostenplanes hat ohne Angabe von personenbezogenen Daten zu erfolgen.

Wird bereits umgesetzt

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt umfasst Ausgaben von 2.713.500 Euro, Einnahmen von 2.823.600 Euro und ist mit einem Überschuss von 110.100 Euro veranschlagt. Auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 wird hingewiesen.

Folgende Vorhaben weisen im Voranschlag einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Finanzierung/Anmerkungen
Fuhrpark Ersatzbeschaffung Kleintraktor	20.800	Laut Finanzierungsplan der Direktion Inneres (IKD-2016-265939/5-Gm vom 29.08.2018 ist die Ausfinanzierung des Vorhabens durch Bedarfszuweisungsmittel bis zum Jahr 2020 gesichert.
Klosterstube	10.000	Uns liegen derzeit keine Förderzusagen vor. Die Gemeinde hat für die Finanzierung zu sorgen. Einem ergänzenden Bericht wird entgegengesehen.

Wurde bereits im NVA 2019 finanziert.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben im laufenden Jahr dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MFP mitbeschlossen.

Dieser weist im Prognosezeitraum 2019 bis 2023 Budgetspitzen von 101.000 Euro bis 221.900 Euro aus.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

Weitere Feststellungen:

Die Einwohnerzahlen zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015 sind im Voranschlag mit 2.331 Einwohnern angegeben, tatsächlich waren dies 2.332 Einwohner.

Wird im VA 2020 umgesetzt

Die Einwohnerzahlen nach dem Bevölkerungsstand 31.10.17 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 mit 1.625 Einwohnern sind im Voranschlag nicht angeführt.

Wird im VA 2020 umgesetzt

Der Rettungsbeitrag wurde in Höhe von 13.600 Euro veranschlagt, bei Heranziehung der Einwohner laut Bevölkerungsstand zum 31.10.2017 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 ergibt der Rettungsbeitrag jedoch richtigerweise rd. 13.900 Euro.

Wird zur Kenntnis genommen

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Beschlussprotokoll:

Prüfungsausschussobmann DI Nikolaus Nemestothy verliest den Prüfbericht der BH Gmunden und der Bürgermeister erläutert die Stellungnahmen der Gemeinde.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

TOP 27 Beschluss des Prüfberichtes vom 13.11.2019

Beschlussprotokoll:

Der Prüfungsausschussobmann verliest den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 13.11.2019

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

TOP 28 Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage

Sachverhalt:

Im Gemeinderat am 24.10.2019 wurde die Veröffentlichung der GR-Protokolle im Internet angeregt und es sollte darüber beraten werden.

Der Gemeindebund hat unter folgendem Link <https://www.ooegemeindebund.at/system/web/forum.aspx?detailonr=226159022&menuonr=225551121> ein Statement dazu abgegeben.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, dass zukünftig die Gemeinderatsprotokolle DSGVO konform verfasst werden und wieder auf die Homepage gestellt werden sollen, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 29 Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut - Bereich Buchberg/Forstpark

Sachverhalt:

Herr DI Schöffmann wird die benötigten Unterlagen noch diese Woche an die Gemeinde Traunkirchen übermitteln.

Nach Rücksprache mit Herrn DI Schöffmann werden die Unterlagen in nächster Zeit übermittelt.

Beschlussprotokoll:

BGM Christoph Schragl erläutert anhand der übermittelten Vermessungsurkunde von DI Schöffmann, die Flächen die in das öffentliche Gut übernommen werden sollten.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die berichteten Flächen lt. Vermessungsurkunde in das öffentliche Gut zu übernehmen, wurde **einstimmig beschlossen**.

TOP 30 Umwidmung Grst. 170/1 EZ 25 KG 42165 - Errichtung einer geschotterten Parkplatzfläche

Sachverhalt:

Vom Grundstück 170/1 KG 42165 sollen 975m² umgewidmet werden.

Auf der gekennzeichneten Fläche, sollen geschotterte Parkplätze/Abstellflächen für den Waldcampus Österreich entstehen. BGM Christoph Schragl führt aus, dass dieser TOP im letzten Gemeindevorstand von allen Fraktionen vorberaten wurde.

Beschlussprotokoll:

Mag. Richard Held stellt den Antrag diesen TOP den Bauausschuss zuzuweisen. BGM Christoph Schragl führt aus, dass dieser TOP im letzten Gemeindevorstand vorberaten wurde.

DI Nikolaus Nemestothy stellt den Gegenantrag, die Umwidmung zu beschließen ohne einer Vorberatung im Bauausschuss.

Beschluss:

BGM Christoph Schragl und Martin Zemlicka stellen den Gegenantrag, trotz Nichtbefassung des Bauausschusses, das Umwidmungsverfahren einzuleiten und es dem Infrastrukturausschuss zuzuweisen.

Mehrheitlich angenommen

Zustimmung – ÖVP, Lift

Gegenstimmen – Richard Held, Rudolf Huber, Waldemar Hessenberger

Enthaltung – Jasmin Hessenberger

Norbert Höller war bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 31 Umwidmung - Grst.Nr. 147/2, 152/4 KG 42165 - ZUWO Zufrieden Wohnen GmbH

Sachverhalt:

Berichterstatter Hannes Kofler

Die Grundstücke 147/2, 152/4 KG 42165 sollen im Ausmaß von 2.800 m² und 1.194 m² (lt. Plan) umgewidmet werden.

Die aktuelle Widmung Parkanlage soll auf Sondergebiet Schule abgeändert werden. Auf einem Teil der neuen Fläche, soll ein dringend benötigter Parkplatz entstehen, der andere Teil ist für die schulische Ausbildung notwendig.

Der Bauausschuss hat die Einleitung der Erweiterung der Widmung in der Sitzung am 20.01.2020 einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussprotokoll:

DI Nikolaus Nemestothy führt aus, dass auch hier teilweise ein Parkplatz entstehen soll und dieser dringend notwendig ist. BGM Christoph Schragl führt aus, dass dieser TOP im letzten Gemeindevorstand von allen Fraktionen vorberaten wurde.

Mag. Richard Held stellt den Antrag, dieses Thema dem Bauausschuss zuzuweisen, da es hier doch um eine große Fläche und um ein größeres Thema geht.

Mehrheitlich angenommen

Zustimmung – SPÖ, Hanna Nemestothy, Karin Grömer, Franz Weiermayer, Alois Leitner, Peter Holzberger

Enthaltung – Martin Zemlicka BGM Christoph Schragl, Vizebgm. Andreas Moser, Johann Holzleithner, Iris Loidl, Rosa Lüftinger, Stephan Wolfsgruber, Alois Siegesleitner

Gegenstimmen – Nikolaus Nemestothy

TOP 32 Abfallgebührenordnung - Neufassung 2020

Sachverhalt:

Berichterstatter Vizebgm. Andreas Moser

Mit Schreiben vom 26.11.2019 hat uns das Amt der öö. Landesregierung (IKD) im Zuge der Verordnungsprüfung unter anderem folgendes mitgeteilt:

„...gemäß § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009 ist **eine separate Gebühr** für die Abholung von biogenen Abfällen **unzulässig**. Wir ersuchen Sie daher, § 2 Abs. 2 lit a zu streichen und allenfalls diese Gebühr in die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung einzukalkulieren.“

Laut den prognostizierten Einnahmen ist daher eine 8 %ige Erhöhung der Abfalltonnen (§ 2 Abs. 1) notwendig.

Letzte Erhöhung am 01.01.2014

Indexsteigerung seither ab 01.2014 bis 10.2019 – 9,6%

Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate	Wert
Jänner 2014	108,3	-	1,00 EUR
Oktober 2019	118,7	9,6	1,10 EUR

Der Verbraucherpreisindex 2010 hat sich von Jänner 2014 bis Oktober 2019 um 9,6 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 1,00 EUR von Jänner 2014 beträgt dieser im Oktober 2019 1,10 EUR.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für Oktober 2019 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für Oktober 2019 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Anm.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom XX.XX.XXXX mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (incl. 10% Umsatzsteuer)

Gemeinderat 09.12.2019

Seite 44 von 48

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der in Haushalten anfallenden Abfälle ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne mit 60 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	6,84
b) pro gehaltener Abfalltonne mit 60 Liter (vier wöchentlich)	EUR	8,38
c) pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	9,81
d) pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter (vier wöchentlich)	EUR	11,93
e) pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	12,86
f) pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter (vier wöchentlich)	EUR	15,58
g) pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	25,22
h) pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter (vier wöchentlich)	EUR	30,42
i) pro gehaltener Abfalltonne mit 770 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	81,08
j) pro gehaltener Abfalltonne mit 770 Liter (vier wöchentlich)	EUR	98,56
k) pro gehaltener Abfalltonne mit 1.100 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	114,33
l) pro gehaltener Abfalltonne mit 1.100 Liter (vier wöchentlich)	EUR	138,61
m) pro Abfallsack mit 60 Liter	EUR	6,50
n) Jahresgebühr für nicht angeschlossene Objekte (13 Abfallsäcke)	EUR	84,50

(2)a Gesonderte Entleerung einer mit nicht kompostierbarem Material verunreinigten Biotonne: EUR 50,00

§ 3

Gebührensschuldner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Festsetzung

Die Höhe der Abfallgebühren wird vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.04.2020, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Mai 2019 außer Kraft.

Christoph Schragl, MSc.
Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung betreffend der Änderung der Abfallgebühren Ordnung lt. Verordnungsprüfung Land OÖ

Beschlussprotokoll:

Mag. Richard Held merkt an, dass dieser TOP vertagt werden soll. BGM Christoph Schragl führt aus, dass dieser TOP im letzten Gemeindevorstand vorberaten wurde.

Beschluss:

Der Antrag, diesen Tagesordnungspunkt im Finanzausschuss vorzubereiten und im nächsten Gemeinderat zu beschließen, wurde **mehrheitlich angenommen**.

Zustimmung – SPÖ, Christoph Schragl, Peter Holzberger, Martin Zemlicka, Johann Holzleithner, Alois Leitner, Iris Loidl, Alois Siegesleitner, Stephan Wolfsgruber, Hanna Nemestothy, Karin Grömer

Gegenstimme – Nikolaus Nemestothy

Enthaltung – Rosa Lüftinger, Andreas Moser, Franz Weiermayer

TOP 33 Kinderfreundliche und Familienfreundliche Gemeinde

Beschlussprotokoll:

Iris Loidl stellte das Projekt „Familienfreundliche und Kinderfreundliche Gemeinde“ vor. Es wird eine Projektgruppe zusammengestellt. Iris Loidl würde gerne Projektleiterin sein. In der Projektgruppe wird entschieden, welche Projekte eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit eine Zertifizierung für „Kinderfreundliche Gemeinde“ zu erhalten.

Beschluss:

MMag. Iris Loidl stellt den Antrag zur Teilnahme am Audit zur Familienfreundliche Gemeinde sowie zur Beantragung des UNICEF Zertifikat Kinderfreundliche Gemeinde.

Einstimmig angenommen

TOP 34 Internationale Akademie Traunkirchen - IAT - Verleihung Ehrenmedaille

Sachverhalt:

Herr Anton Zeilinger wird als Präsident der Internationalen Akademie per 31.12.2019 zurücktreten. Aufgrund seiner außerordentlichen Leistungen und das tolle Engagement in Traunkirchen einen Forschungsstandort zu gründen, sollte Herr emer. o. Univ.-Prof., Dr. phil., DDr. h. c. Zeilinger die Ehrenmedaille verliehen werden.

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, Herrn Prof. Zeilinger die Ehrenmedaille, die Ehrennadel inkl. einer Urkunde zu verleihen, wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 35 Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 24.10.2019

Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Genehmigung zu **vertragen wurde mehrheitlich** bei Enthaltung von Alois Siegesleitner **beschlossen**.

TOP 36 Allfälliges

- Karin Grömer
 - Die Präsentation des Projektes Barrierefrei sollte in einem größeren Rahmen stattfinden
 - Hat keine Information zum Projekt „Willkommenscheck“ erhalten und möchte diese übermittelt bekommen.
- Waldemar Hessenberger
 - Aufschüttungen und Bauten in Traunkirchen
- DI Nikolaus Nemestothy
 - Weihnachtsort Jury für Weihnachtsbäume
 - Sieger ist die Volksschule
 - Rückblick Weihnachtsmarkt

Da es sonst keine Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:00 Uhr.

Schriftführer

Vorsitzender

LiFT

ÖVP

SPÖ

Einwände gegen die letzte Sitzungsniederschrift wurden erhoben.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am genehmigt. Gemeinderat